Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung

Änderung vom	
I	
	nung des EDI vom 28. Juni 2005¹ über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung wird wie folgt geändert:
Art. 8a	Verweigerung der Anerkennung
und Kenntr erfüllt sind, dann, wenn tend gemac	eten Fällen kann die Anerkennung der geltend gemachten Fähigkeiter se, auch wenn die Anforderungen nach den Artikeln 5 oder 7 formell von der zuständigen Behörde verweigert werden. Dies gilt insbesondere ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Person nicht über die gelten Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt oder diese nicht umsetzen kann. hat vor Erlass der Verfügung Anspruch auf rechtliches Gehör.
II	
Diese Ände	rung tritt am in Kraft.
2008	Eidgenössische Departement des Innern
	Pascal Couchepin
CD	
SR ¹ SR 814	312.32

2008-..... 1

2